

Landkreis Nordsachsen
z.H Herrn Landrat Czupalla

Anfragen
des Kreisrates Peter Deutrich (DIE LINKE)
vom 18..November 2014

Thema: Fortschreibung des „schlüssigen Konzeptes“ oder Satzung zu Kosten der Unterkunft

Sehr geehrter Herr Landrat Czupalla,

mit dem ab 1.Mai 2014 in Kraft getretenen Sächsischen Ausführungsgesetz zum SGB II wurden nunmehr auch in Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ermächtigt (aber nicht verpflichtet) durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen.

Bislang wurden auch im Landkreis Nordsachsen als kommunaler Träger bei der Umsetzung des SGB II Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung (KdU) festgelegt und deren Realisierung in dem so genannten „schlüssigen Konzept“ zusammengeführt.

Der Gesundheits – und Sozialausschuss des Kreistages Nordsachsen, als dessen Gast ich daran teilnahm, befasste sich in seiner Beratung am 06.November auch mit der Fortschreibung des „schlüssigen Konzeptes“.

Zur weiteren Klärung des Sachverhaltes bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.Könnten mit einer KdU- Satzung, bei allen Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Inhalte und Vorgehensweisen des „schlüssiges Konzeptes“ , nicht weitere Handlungsmöglichkeiten genutzt sowie Qualitätsanforderungen, wie Gesamtangemessenheitsgrenzen und Quadratmeterhöchstmieten, formuliert werden?
- 2.Ermöglicht die KdU – Satzung nicht eine alternative, rechtssichere Gestaltung und Bestimmung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen von SGB II und XII ? Die KdU- Satzung ist doch eine Rechtsvorschrift mit allgemeinverbindlichen Regelungen.Über die Gültigkeit der Satzung entscheidet auf Antrag das Landessozialgericht
3. Könnte mit einer KdU-Satzung nicht auch die Einbeziehung von Strukturen und Rahmenbedingungen der lokalen Wohnungsmärkte stärker in den Vordergrund gerückt werden? (wie z.B. die Vermeidung Mietpreis erhöhende Wirkungen, Erhalt sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen, Berücksichtigung des energetischen Zustandes einer Wohnung...)
- 4.Würde mittels KdU-Satzung nicht eine höhere Publizität und Transparenz geschaffen, die auch zu einer größeren Sach- und Bürgernähe führen könnte?
- 5.Wie haben sich die „Angemessenheitsgrenzen“ bei Unterkunft und Heizung für Bedürftige des Landkreises Nordsachsen entwickelt? Gibt es weitergehende bzw. veränderte Sachdarstellungen in Beantwortung der Anfrage des Fraktionsvorsitzenden Dr.M.Friedrich (DIE LINKE) vom 18.Dezember 2012 ?

6. Wie viel Personen haben in den Jahren 2010 bis 2014 eine Normenkontrollklage laut § 55a Abs. 2 Satz 1 SGG beantragt? Wozu und mit welchen Ergebnissen?

Sehr geehrter Herr Landrat,
vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Peter Deutrich